

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Gesetz betreffend die Regelungen der äußeren Rechtsverhältnisse der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich beschlossen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend die Regelungen der äußeren Rechtsverhältnisse der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich,
BGBl. Nr. .../....

**1. Abschnitt
Rechtsstellung**

Körperschaft öffentlichen Rechts

§ 1. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ist eine anerkannte Religionsgesellschaft im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Sie genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Selbstständigkeit

§ 2. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre frei und hat das Recht der öffentlichen Religionsausübung.

**2. Abschnitt
Aufbau und Aufgaben**

Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

§ 3. Die im Rahmen der inneren Angelegenheiten erstellte Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich hat folgende Angaben zu enthalten, um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicher zu stellen:

1. Name und Kurzbezeichnung, wobei die Religionsgesellschaft klar erkennbar und eine Verwechslung mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, Vereinen, Einrichtungen oder anderen Rechtsformen ausgeschlossen sein muss;
2. Sitz der Religionsgesellschaft,
3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft,
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. innere Organisation, insbesondere die Festlegung von Religionsgemeinden und anderen nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts ausgestatten Einrichtungen,
6. Festlegung, welches Organ mit der Leitung der äußeren Angelegenheiten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich betraut ist,
7. Art der Bestellung, Dauer der Funktionsperiode und Abberufung der Organe,
8. Art der Besorgung des Religionsunterrichts und die Aufsicht über diesen,
9. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Religionsgesellschaft,
10. Erzeugung und Änderung der Verfassung.

Aufgaben der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

§ 4. Der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich obliegen insbesondere

1. die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, soweit sie über den Wirkungsbereich der Religionsgemeinde hinausreichen; sie ist religionsgesellschaftliche Oberbehörde;
2. die Vorlage der Verfassung der Religionsgesellschaft, von Statuten der Religionsgemeinden und sonstigen nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen deren Änderungen sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Organe an den Bundeskanzler.

Religionsgemeinden

§ 5. (1) Religionsgemeinden sind Teil der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, die zugleich die Stellung selbstständiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(2) Die Religionsgemeinden können für die Befriedigung religiöser Bedürfnisse Einrichtungen gründen, führen oder bestehende Einrichtungen zu solchen der Religionsgemeinde erklären. Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Religionsgemeinden können nur im allseitigen Einvernehmen gegründet werden.

(3) Jede Religionsgemeinde hat sich ein Statut zu geben, welches folgende Angaben zu enthalten hat, um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicher zu stellen,

1. Name und eine Kurzbezeichnung der Religionsgemeinde, wobei die Religionsgesellschaft klar erkennbar und eine Verwechslung mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, Vereinen, Einrichtungen, Religionsgemeinden oder anderen Rechtsformen ausgeschlossen sein muss,
2. den Sitz der Religionsgemeinde,
3. Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft,
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. Regelungen über die innere Organisation, insbesondere über ein Mitgliedsverzeichnis,
6. Regelungen über die Art der Bestellung, Dauer der Funktionsperiode und Abberufung der Organe,
9. Regelungen über die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Religionsgemeinden und
10. Regelungen über die Erzeugung und Änderung des Statuts.

Begründung, Umwandlung, Vereinigung oder Auflösung der Rechtsperson

§ 6. (1) Künftig errichtete Religionsgemeinden und nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich erlangen auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tage des Einlangens der von der Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (§ 3 Z 6) ausgefertigten Anzeige eines Statuts beim Bundeskanzler, welcher das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat.

(2) Anzuzeigende Statuten für künftige Religionsgemeinden müssen die Angaben des § 5 Abs. 3 enthalten. Im Falle aller anderen nach Abs. 1 errichteten Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts haben aus dem dem Bundeskanzler anzuzeigenden Statut folgende Angaben ersichtlich zu sein:

1. Name und eine Kurzbezeichnung der Einrichtung, wobei die Religionsgesellschaft klar erkennbar und eine Verwechslung mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, Vereinen, Einrichtungen, Religionsgemeinden oder anderen Rechtsformen ausgeschlossen sein muss,
2. der Sitz der Einrichtung,
3. Wirkungsbereich der Rechtsperson,
4. Bestimmungen über Erwerb und Verlust einer etwaigen Mitgliedschaft,
5. die Rechte und Pflichten etwaiger Mitglieder,
6. Personen welche die Einrichtung nach außen vertreten.
7. Regelungen über die innere Organisation, insbesondere über ein Mitgliedsverzeichnis,
8. Regelungen über die Art der Bestellung, Dauer der Funktionsperiode und Abberufung der Organe,
9. Regelungen über die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Religionsgemeinden und
10. Regelungen über die Erzeugung und Änderung des Statuts.

(3) Die Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft (§ 3 Z 6) hat jedem, der ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, die Personen, welche die Einrichtungen nach außen vertreten, bekannt zu geben.

(4) Die Umwandlung, die Vereinigung oder die Auflösung der mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinden und Einrichtungen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich erlangen, unbeschadet der vermögensrechtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit mit dem Tage des Einlangens der von der Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (§ 3 Z 6) ausgefertigten Anzeige beim Bundeskanzler, welcher das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat. Aus dieser Anzeige muss der Inhalt der getroffenen Maßnahme hervorgehen.

3. Abschnitt Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaft

Namensrecht und Schutz der religiösen Bezeichnungen

§ 7. (1) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat das Recht, einen Namen im Rahmen der in § 3 Z 1 genannten Grenzen zu wählen.

(2) Die Namen der Religionsgesellschaft und der Religionsgemeinden sowie alle daraus abgeleiteten Begriffe dürfen nur mit Zustimmung der Religionsgesellschaft oder Religionsgemeinde verwendet werden.

(3) Bezeichnungen, die geeignet sind gegenüber außenstehenden Dritten den Eindruck einer rechtlichen Verbindung zu einzelnen Einrichtungen der Religionsgesellschaft, einer Religionsgemeinde oder ähnlicher Institutionen außerhalb Österreichs herzustellen, dürfen nur mit Zustimmung der Religionsgesellschaft verwendet werden.

(4) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen haben die Religionsgesellschaft und jede betroffene Religionsgemeinde das Recht, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Beendigung des rechtswidrigen Zustandes an den Bundeskanzler zu stellen, wenn nicht strafgesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind. Über den Antrag ist binnen vier Wochen zu entscheiden.

Begutachtungsrecht

§ 8. (1) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ist berechtigt, den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung auf allen Ebenen Gutachten, Stellungnahmen, Vorschläge und Berichte über Angelegenheiten, die gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften im Allgemeinen und die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich im Besonderen betreffen, zu übermitteln.

(2) Rechtsetzende Maßnahmen, die die äußeren Rechtsverhältnisse der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich betreffen, sind vor ihrer Vorlage und Verordnungen vor ihrer Erlassung, der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

Recht auf religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

§ 9. (1) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat das Recht, ihre Mitglieder, die

1. Angehörige des Bundesheeres sind oder
2. sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden oder
3. in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten untergebracht sind,

in religiöser Hinsicht zu betreuen.

(2) Die in Besorgung der Angelegenheiten des Abs. 1 tätigen Personen unterstehen in allen konfessionellen Belangen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, in allen anderen Angelegenheiten der jeweils zuständigen Leitung für die Einrichtung.

(3) Der für die Besorgung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Z 1 erforderliche Sach- und Personalaufwand ist vom Bund zu tragen.

Religionsunterricht und Jugendberziehung

§ 10. (1) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat das Recht und die Pflicht Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, mit Ausnahme berufsbildender Pflichtschulen, als Pflichtgegenstand zu erteilen. Der Religionsunterricht kann auch schulstandort- oder schulartenübergreifend durchgeführt werden.

(2) Die Lehrinhalte des Religionsunterrichts sind eine innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung stehen.

(3) Der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und den Religionsgemeinden ist nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften die Errichtung und Erhaltung privater Schulen gewährleistet.

(4) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und ihre Mitglieder sind berechtigt, Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Schule durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen.

Speisevorschriften

§ 11. (1) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat das Recht, in Österreich die Herstellung von Fleischprodukten und anderen Nahrungsmitteln gemäß ihren innerreligionsgesellschaftlichen Vorschriften zu organisieren.

(2) Bei der Verpflegung von Mitgliedern der Religionsgesellschaften beim Bundesheer, in Haftanstalten, öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten sowie öffentlichen Schulen ist auf die innerreligionsgesellschaftlichen Speisegebote Rücksicht zu nehmen.

Feiertage

§ 12. (1) Islamischen Feiertagen wird der Schutz des Staates gewährleistet.

(2) Feiertage der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich sind

- a) Ramadanfest (Idu l-Fitr)
- b) Pilger-Opferfest (Idu l-Adha)
- c) Aschura

Ihre Termine richten sich nach dem islamischen Kalender. Sie beginnen mit Sonnenuntergang am Vortag und dauern bis Sonnenuntergang des betreffenden Tages.

(3) An den in den Abs. 1 bezeichneten Tagen sind in der Nähe von Kultstätten und sonstigen Religionsgemeinden zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen, die eine Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnten, sowie öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge, untersagt.

Islamisch-theologische Fakultät der Universität Wien

§ 13. (1) Der Bund hat ab dem 1. Jänner 2016 der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre den Bestand der Islamisch-theologischen Fakultät an der Universität Wien mit mindestens sechs ordentlichen Lehrstühlen, darunter je einer für die Theologie der Sunniten und Schiiten, zu erhalten. Hierbei ist dem mehrheitlich sunnitischen Charakter der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich Rechnung zu tragen.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers der Islamisch-theologischen Fakultät, nämlich ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten und Lehrbeauftragte müssen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören.

(3) Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende sowie das wissenschaftliche Personal und das nichtwissenschaftliche Personal können anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören.

(4) Bei der Neubesetzung eines Lehrstuhles hat das Professorenkollegium der Islamisch-theologischen Fakultät, bevor es seinen Antrag an das Bundeskanzleramt stellt, mit der Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich in Fühlungnahme über die in Aussicht genommenen Personen zu treten.

4. Abschnitt

Zusammenwirken von Religionsgesellschaften und Staat

Rechtswirksamkeit innerreligionsgesellschaftlicher Entscheidungen

§ 14. (1) Die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, die Statuten von Religionsgemeinden sowie in diesen begründete Verfahrensordnungen, insbesondere Kultusumlagenordnung und Wahlordnung, und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundeskanzlers.

(2) Die aufgrund der Verfassung und der Statuten zur Außenvertretung befugten Organe sowie die Religionsdiener sind dem Bundeskanzler unverzüglich nach der Wahl bzw. Bestellung von der Islamischen Religionsgemeinschaft in Österreich (§ 4 Z 2) zur Kenntnis zu bringen.

(3) Änderungen von Regelungen gemäß Abs. 1 und Bestellungen von vertretungsbefugten Organen treten erst mit dem Tag der Bestätigung durch den Bundeskanzler in Kraft. Sie sind von diesem im Internet auf einer für den Bereich „Kultusamt“ einzurichtenden Homepage öffentlich zugänglich zu machen.

Islamische Friedhöfe

§ 15. (1) Islamische Friedhöfe bzw. Friedhofsabteilungen sind auf Dauer angelegt. Ihre Auflösung, Schließung oder Enterdigungen einzelner Grabstellen sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinde.

(2) Bestattungen auf islamischen Friedhöfen bzw. Friedhofsabteilungen, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinde vorgenommen werden.

Schutz der Amtsverschwiegenheit

§ 16. (1) Geistliche Amtsträger dürfen als Zeugen, unbeschadet der sonst hierfür geltenden Vorschriften, nicht in Ansehung dessen vernommen werden, was ihnen unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Vernehmung von geistlichen Amtsträgern als Auskunftspersonen oder Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren.

Mitteilungspflicht der Strafbehörden und Schutz des Ansehens des geistlichen Standes

§ 17. (1) Die Strafgerichte haben die Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (§ 3 Z 6) von der Einleitung und der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen geistliche Amtsträger der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, von der Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über einen solchen Amtsträger und von dessen Enthaftung ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Die Strafgerichte haben ferner der Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (§ 3 Z 6) eine Ausfertigung der rechtskräftigen Anklageschrift gegen einen geistlichen Amtsträger der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich zuzustellen, wenn der Amtsträger zustimmt, sie haben schließlich auch eine Ausfertigung der Urteile erster und höherer Instanz der Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (§ 3 Z 6) zuzustellen.

(2) Die Staatsanwaltschaften haben die Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich von der Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen und von der Zurücklegung einer Strafanzeige gegen geistliche Amtsträger der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.

(3) Die Verwaltungsstrafbehörden einschließlich der Finanzstrafbehörden haben die Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (§ 3 Z 6) von der Festnahme eines geistlichen Amtsträgers der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, von der Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über einen solchen Amtsträger und von dessen Enthaftung ohne unnötigen Aufschub zu verständigen; sie haben ferner der Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (§ 3 Z 6) eine Ausfertigung von Bescheiden erster und höherer Instanz zuzustellen, soweit sie auf eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von über €75 lauten.

(4) In dem in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Umfang sind unter einem auch das Bundeskanzleramt und der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem der betreffende geistliche Amtsträger der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich sein Amt versieht, zu verständigen.

(5) In jedem gegen geistliche Amtsträger der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich von staatlichen Behörden durchgeführten Strafverfahren sind die dem Ansehen der Religionsgesellschaft und des Kultus gebührenden Rücksichten zu üben.

Behördliche Rechtshilfe

§ 18. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden einschließlich der durch die Gesetzgebung des Bundes oder der Länder geschaffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres durch Bundesgesetz festgesetzten gesetzmäßigen Wirkungsbereiches der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich auf Verlangen ihrer Leitung (§ 3 Z 6) Rechts- und Amtshilfe insofern zu leisten, als dies zur Vollziehung der der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben und zum Schutze von Kulthandlungen erforderlich ist.

Wahrnehmung staatlicher Kompetenz in äußeren Angelegenheiten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

§19. (1) In den Angelegenheiten des Kultus, die die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich betreffen, ist soweit sie nicht in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallen, das Bundeskanzleramt zuständig. Soweit in diesen Angelegenheiten andere Bundesministerien zuständig sind, ist das Bundeskanzleramt zu hören.

(2) Das Referat für die Angelegenheiten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich im Bundeskanzleramt ist mit Angehörigen dieser Religionsgesellschaft zu besetzen.

MUSLIMISCHE JUGEND ÖSTERREICH

§ 20. (1) Falls außenvertretungsbefugte Organe oder Religionsdiener durch Wahl bestimmt werden, muss der Wahlvorgang entweder in der Verfassung, den Statuten oder einer Wahlordnung so ausreichend bestimmt sein, dass eine Überprüfung des Wahlvorganges möglich ist.

(2) Falls außenvertretungsbefugte Organe oder Religionsdiener durch Wahl bestimmt werden, steht jedem aktiv Wahlberechtigten oder jedem, der aufgrund der Wahlregelungen gemäß Abs. 1 aktiv wahlberechtigt sein könnte, nach Erschöpfung der innerreligionsgesellschaftlichen Möglichkeiten das Recht einer Wahlaufsichtsbeschwerde an den Bundesminister zu.

(3) Wenn nicht binnen 14 Tagen ab Einlangen der Wahlanzeige eine Mitteilung über ein innerreligionsgesellschaftliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde aufgrund Abs. 2 eingeht, so hat der Bundeskanzler das Wahlergebnis zur Kenntnis zu nehmen und eine Bestätigung über die Wahlanzeige auszustellen.

Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen

§ 21. Zur Durchsetzung von Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz kann die Behörde mit Bescheid gesetz-, verfassungs- oder statutenwidrige Beschlüsse aufheben, Geldbußen in angemessener Höhe verhängen sowie andere gesetzlich vorgesehene Mittel einsetzen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Bestand der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, bestehende Religionsgemeinden, Verfassungen und Statuten

§ 22. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bleibt die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, bestehende Religionsgemeinden und nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete bestehende Einrichtungen in ihrem Bestande unberührt.

(2) Der Bundeskanzler hat die im Abs. 1 genannten Religionsgemeinden und nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen nach Anhören der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Feststellungsbescheid zu bezeichnen.

(3) Verfassungen, Statuten sowie gewählte Organe bleiben in Geltung. Sie sind, soweit erforderlich, mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Einklang zu bringen. Die Anpassungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie bei den jeweils vorgesehenen nächstfolgenden Wahlen bereits wirksam sind.

In- und Außerkrafttreten

§ 23. (1) Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes tritt das Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 159, außer Kraft.

Vollzugsklausel

§ 24. Mit der Vollziehung ist der Bundeskanzler betraut, soweit aufgrund einzelner Regelungen nicht die sachliche Zuständigkeit eines anderen Bundesministers besteht.

